

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Bern, 21. Mai 2025 / SO
20250530_VL_Ljubljana_den_Haag_d

Elektronischer Versand: irh.vertraege@bj.admin.ch

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens von Ljubljana und Den Haag über die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung und Strafverfolgung in Bezug auf das Verbrechen des Völkermords, auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere internationale Verbrechen

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit gegeben haben, uns im Rahmen der Konsultation zum oben genannten Objekt zu äussern. Nachstehend finden Sie unsere Stellungnahme.

Im Namen der FDP. Die Liberalen begrüssen wir mit Interesse die Vorlage des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) zur Ratifizierung des Ljubljana-Haager Übereinkommens und halten fest:

1. Übereinstimmung mit liberalen Werten

Der Entwurf trägt den Grundprinzipien unseres Landes in vollem Umfang Rechnung: Er bekräftigt die Achtung der Menschenrechte und stärkt die internationale Zusammenarbeit bei der Aufklärung und Verhinderung schwerster Völkerrechtsverbrechen wie Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

2. Nahtlose Einbettung in die Schweizer Aussenpolitik

Das Übereinkommen gefährdet weder bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz noch tangiert es unsere bewährte Neutralität. Vielmehr ergänzt es unsere friedenssichernden Aktivitäten und verankert das Aggressionsverbrechen klar im nationalen Recht, wodurch eine aktuelle Lücke in der internationalen Rechtshilfe geschlossen wird.

3. Wahrung der Haushaltsdisziplin

Vor der Ratifizierung verlangt die FDP eine Grobanalyse der durch IRSG-Anpassungen sowie zusätzliche personelle Ressourcen bei Eidgenössischem Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und Bundesamt für Justiz (BJ) entstehenden Ausgaben, verbunden mit einer klaren Budgetierung im Rahmen der Ausgabenbremse.

4. Datenschutz und Verfahrenstransparenz

Es muss gewährleistet sein, dass Artikel 16 (Schutz personenbezogener Daten) uneingeschränkt mit der revidierten eidgenössischen Datenschutzgesetzgebung (nDSG) kompatibel ist.

5. Vereinbarkeit mit schweizerischer Praxis

Die vorgesehene Anwendung besonderer Ermittlungsmethoden (Artikel 39–40) sowie die Einrichtung zentraler Behörden (Artikel 20) sind auf ihre Übereinstimmung mit schweizerischen Rechtsgrundsätzen und praktischen Abläufen zu prüfen.

Insbesondere sollen die Kantone nicht übermässig belastet werden und die zentrale Koordinationsstelle personell wie technisch sofort handlungsfähig sein.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jonas Projer